

Strafanzeige: Übertretung eines gerichtlichen Verbotes

Als Berechtigte/r des Grundstücks GB Nr. _____, Kat. Nr. _____

(Gemeinde _____,) Strassenbezeichnung: _____

erhebe ich hiermit aufgrund des vom Einzelrichter des Bezirkes Einsiedeln am _____
erlassenen, gerichtlichen Verbotes, publiziert im Amtsblatt Nr. _____ vom _____

Strafanzeige und stelle Strafantrag wegen des nachfolgenden Sachverhaltes:

- Missachten eines Parkverbotes Missachten eines Fahrverbotes
 Missachten eines anderen Verbotes, nämlich _____ (z.B. Betretensverbot)

Ort: _____ (Ort so genau wie möglich beschreiben; gegebenenfalls Parkplatznummer angeben)

Datum: _____ Uhrzeit _____

Kontrollschild: _____

Fahrzeugart: _____ (z.B. Personenwagen, Motorrad, etc.)

Marke: _____

Farbe: _____

Zeugen: _____ (Personalien so genau wie möglich aufführen, falls bekannt mit Telefonnummer & Adresse)

Besondere Bemerkungen:

(u.a. aus welchem Grund ist ein berechtigtes Parkieren oder Fahren z.B. als Besucher auszuschliessen;
falls bekannt: Name, Vorname und Adresse der beschuldigten Person oder Beschrieb zu deren Aussehen;
Hinweis auf allfällige Beweismittel wie Fotos und Ort der Aufbewahrung; etc.)

Die Strafanzeige ist zu unterzeichnen und mit allfälligen Beilagen per Post zustellen an:
Kantonspolizei Schwyz, Zentralendienst, Postfach 1212, 6431 Schwyz

Der Anzeigerstatter/die Anzeigerstatterin nimmt folgende Punkte zur Kenntnis:

- Der Anzeigerstatter muss gestützt auf das Grundbuch über eine Berechtigung am fraglichen Grundstück verfügen oder im Besitz einer Vollmacht zur Vertretung einer solchen Person sein, um zur Anzeige berechtigt zu sein.
- Eine Kopie der Strafanzeige wird durch die Polizei dem Fahrzeughalter/der Fahrzeughalterin übermittelt.
- Dem Anzeigerstatter werden durch die Polizei die Personalien des Fahrzeughalters schriftlich bekannt gegeben.
- Eine aussergerichtliche Einigung mit der verantwortlichen Person resp. dem Fahrzeughalter ist möglich. In diesem Fall ist der Rückzug der Anzeige durch den Anzeigerstatter innert der Frist von zwei Wochen schriftlich der Kantonspolizei Schwyz mitzuteilen.
- Der Anzeigerstatter, resp. die ihn vertretende Person übt im Strafverfahren von Gesetzes wegen die Parteirechte als Geschädigter aus (Art. 118 StPO; Akteneinsicht, Teilnahmerecht bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft, Möglichkeit zur Rechtsmittelergreifung etc.), sofern die Person nicht ausdrücklich und endgültig darauf verzichtet.
- Dem Anzeigerstatter können die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird. Keine Kostentragpflicht entsteht in der Regel, wenn der Strafantragsteller darauf verzichtet hat, Parteirechte auszuüben.
- Dem Anzeigerstatter können keine Kosten überbunden werden, wenn er innert zwei Wochen nach Mitteilung der Personalien des Fahrzeughalters schriftlich den Rückzug der Anzeige erklärt.

Name / Vorname:

Adresse:

Telefonnummer:

Funktion:

(Eigentümer / Vertreter des Eigentümers / sonstige?)

Erklärung betreffend Parteirechte:

Ich will Parteirechte ausüben

Ich verzichte endgültig auf Parteirechte.

Ort / Datum:

Unterschrift:

Beilagen:

Richterliches Verbot (amtliche Publikation und/oder Verfügung des Richters)

Vollmacht (falls Anzeigerstatter/in am fraglichen Grundstück nicht dinglich berechtigt ist)